

Zeitschrift: ZeitBild

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 28 (1987)

Heft: 6

Artikel: Keine Dienstverweigerung aus Gewissensgründen : Peter Sager vor dem Europarat in Strassburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Dienstverweigerung aus Gewissensgründen

Als Sprecher der schweizerischen Delegation im Europarat in Strassburg hat Nationalrat Dr. Peter Sager das Wort zum Thema «Dienstverweigerung aus Gewissensgründen» ergriffen. Dieses Thema wird hier im Brennpunkt Demokratie-ethischer Überlegungen analysiert.

«Die Vertreter der Schweiz können grossmehrheitlich der Forderung nach Dienstbefreiung aus Gewissensgründen nicht zustimmen und werden den Bericht des Kollegen Kwaadsteniet ablehnen, ohne damit dessen Verdienste zu beurteilen oder zu schmälern. Dafür möchte ich um Verständnis bitten.

Die Gründe für diese Haltung sind staatspolitischer Natur und mögen in Demokratie-ethischer Hinsicht interessieren.

Die Schweiz hat sich nach der Schlacht von Marignano im Jahre 1515 der Neutralität verschrieben. Diese aussenpolitische Maxime ist als «immerwährende und bewaffnete Neutralität» am Wiener Kongress 1815 zustimmend zur Kenntnis genommen worden und hat dadurch Eingang in das Völkerrecht gefunden.

Im Haager Landkriegsabkommen von 1907 ist diese besondere Form der Neutralität näher definiert worden. Danach ist der immerwährend neutrale Staat verpflichtet, sein Territorium im Falle militärischer Auseinandersetzungen zu verteidigen. Die Schweiz hat diese Pflicht schon vor dem Wiener Kongress mit mehr oder weniger Erfolg wahrgenommen, Verteidigungskräfte dauernd unterhalten, jedoch seit bald einem halben Jahrtausend keinen einzigen Angriffskrieg geführt.

Als Land ohne natürlichen Reichtum hat die Schweiz immer von der Arbeit des Volkes gelebt, die im Mittelalter auch von Söldnern im Ausland geleistet wurde und erst später in Form von Industrieprodukten exportiert werden konnte. Daher hat mein Land seit Jahrhunderten eine reine Milizarmee, die keine Wehrverweigerung erträgt, weil die Dienstleistung zu

den nationalen Pflichten gehört. Allerdings kann jeder, der sich in Gewissensnot befindet, die Einteilung etwa in die Sanität verlangen, um nicht Waffen tragen zu müssen.

Die Schweiz ist zudem ein Land, in welchem die Elemente der direkten Demokratie sehr ausgeprägt sind; das Volk als Souverän trifft alljährlich mehrere Sachentscheide. So wurden 1977 und 1984 Vorlagen vom Volk deutlich verworfen, die das Recht auf Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen wollten. Wir Parlamentarier wären schlechte Demokraten, wenn wir klare Volksentscheide missachten oder es zuliessen, dass mittels internationaler Konventionen der Volkswille umgangen würde.

Wenn ich gesagt habe, dass es sich um ein Demokratie-ethisches Problem handelt, so hatte ich folgendes im Auge: Ein freies Volk kann nicht Rechte beanspruchen, ohne Pflichten wahrzunehmen. Man kann auch nicht Menschenrechte anrufen, ohne Dienste an der Allgemeinheit zu erfüllen, es sei denn, der absolute Monarch oder der totalitäre Diktator habe alle Rechte usurpiert und den Untertanen nur die Pflichten überlassen. Dort wird man prioritär von den Rechten sprechen müssen. Bei uns dagegen gehören die Pflichten gleichwertig zu den Rechten, und dafür müssen wir im Namen der Gerechtigkeit um Verständnis bitten, weil



unterschiedliche Tatbestände nicht gleich behandelt werden dürfen.

Solcher Unterschiede müssen wir uns bei der Ausarbeitung von Konventionen eingedenken bleiben. Harmonisierung darf nicht zur Nivellierung werden, wenn wir nicht die politische Vielfalt, die auch Element des kulturellen Reichtums Europas ist, einbüßen wollen.

Ich darf aber auch im Blickwinkel des kategorischen Imperativs um Verständnis für die Haltung der Schweiz ersuchen. Wenn nämlich ausnahmslos jeder Staat der Welt eine immerwährende und bewaffnete Neutralität einhalten würde, wäre der Weltfrieden ipso facto verwirklicht, und das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen würde sich nicht stellen. Erst dann könnte sich der Militärdienst zu einem Zivildienst als Schule der Demokratie wandeln.

Aus zeitlichen Gründen muss ich es mir versagen, auf eine Diskussion des Begriffs der Gewissensgründe im Zusammenhang mit Militärdienstverweigerung einzutreten, obwohl er auf problematische Weise angewendet wird. Meines Erachtens kann es achtbare Gewissensgründe nur gegen das Waffentragen, nicht aber gegen die Dienstpflicht geben, weil die Gewissensfreiheit durch die Dienstleistung nicht mehr eingeschränkt wird als etwa durch den Zwang zur Bezahlung von Steuern.

Wenn wir uns des Inhalts und des Umfangs von Begriffen nicht klar bewusst bleiben, >> laufen wir Gefahr, uns zu verirren.



Im kurzen Votum von Peter Sager ist ein Sprengsatz eingebaut, der eigentlich eine enorme Langzeitwirkung auslösen müsste. Weniger hierzulande als dort, wo man es über die Jahre hinweg in falsch verstandener Liberalität oder durch Anbiederung an den Zeitgeist hingenommen hat, dass Diskussion, Gesetzgebung und Praxis der Militärdienstverweigerung einen Wust von Geschwätzigkeit, Emotionen und verqueren Argumentationen erzeugten, unter dem das Grundsätzliche begraben wurde.

Sagers zentrale Aussage dazu ist: «Meines Erachtens kann es achtbare Gewissensgründe nur gegen das Waffentragen, nicht aber gegen

die Dienstpflicht geben, weil die Gewissensfreiheit durch die Dienstleistung nicht mehr eingeschränkt wird als etwa durch den Zwang zur Bezahlung von Steuern.»

Anders herum gibt es auch einen Schuh. Nämlich: Jene Länder, die Dienstverweigerung auf Verfassungsebene verankert oder durch Gesetze festgeschrieben haben, müssten es tolerieren, dass Verweigerer ungestraft jenen Prozentsatz an Steuern zurückbehalten, den die Regierung für militärische, kriegswirtschaftliche, zivilschützerische, polizeiliche (Spionageabwehr) und ähnliche Massnahmen ausgibt. Denn der Steuerbatzen wird durch aktive Leistung des einzelnen erwirtschaftet, und wer es als Dienstverweigerer zulässt, dass ein Teil seiner Steuern für die «Kriegsmaschinerie» ausgegeben wird, den müsste doch das schlechte Gewissen gehörig umtreiben . . .

Und um noch mehr Hasen aufzuscheuchen, sei der Gedanke gleich weitergesponnen: Warum soll die partielle Festschreibung der Gesinnungsethik als verfassungsmässiges Recht oder gesetzlicher Schutz – und darum handelt es sich nämlich – nicht auch auf anderen Gebieten zum Zug kommen, wo der einzelne ethische Gründe und die Gewissensfrage geltend macht, um gegen Mehrheitsbeschlüsse zu opponieren. Zum Beispiel im Umweltschutz, in der Energiefrage. Warum soll ein strenggläubiger Katholik Spitäler mitfinanzieren, wo Abtreibungen vorgenommen werden; warum soll auch nur aus dem Bruchteil seines Steuerbatzens die laufende Aids-Kampagne bezahlt werden? Und wer möchte darüber befinden, was mehr ethischen Anspruch hat: Der Dienstverweigerer, der es zulässt, dass seine Freundin abtreibt, oder der Abtreibungsgegner, der Militärdienst leistet?

Die Konkretisierung der Gesinnungsethik im verfassungsmässigen Schutz der Dienstverweigerung ist ein folgenschwerer Einbruch im demokratischen Rechtsstaat, der doch seine ordnungspolitischen und geistigen Koordinaten ausschliesslich auf dem Fundament der Verantwortungsethik ziehen muss.

★

Wo die Gesinnungsethik nicht in ihre klar subjektivistischen Schranken verwiesen wird, wandelt sie sich unversehens für alles und für jeden zum monopolistischen Wahrheitsanspruch, und dann gerät alles aus den Fugen: zuerst die Gesellschaft und dann der Staat. Das ist zu bedenken, wenn die Schweiz den nächsten Anlauf wagt, um auf die Dienstverweigererfrage eine Antwort zu geben. *just*

Prof. Laszlo Révész: Offener Streit zwischen Ungarn und Rumänien

Zankapfel Siebenbürgen

Der Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichte Ende 1986 in Budapest ein dreibändiges Werk unter dem Titel «Geschichte Siebenbürgens» (Erdély története). Der Chefredaktor dieses Werkes ist der ungarische Kultur- und Bildungsminister, gleichzeitig Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften: Béla Köpeczi. Mit diesem Werk ist die Fehde zwischen Ungarn und Rumänien über die Frage Siebenbürgens neu entflammt. Die spontane Antwort Rumäniens auf das Buch war eine äusserst aggressive Rede Ceaușescus am 26. Februar in Bukarest. Quintessenz der Rede des rumänischen Partei- und Staatschefs: Ungarn verfälscht die Geschichte Rumäniens auf chauvinistische und rassistische Weise. Man darf gespannt sein, wie diese Fehde ausgeht und welches Echo sie in den übrigen Oststaaten findet.

gens neu entflammt. Die spontane Antwort Rumäniens auf das Buch war eine äusserst aggressive Rede Ceaușescus am 26. Februar in Bukarest. Quintessenz der Rede des rumänischen Partei- und Staatschefs: Ungarn verfälscht die Geschichte Rumäniens auf chauvinistische und rassistische Weise. Man darf gespannt sein, wie diese Fehde ausgeht und welches Echo sie in den übrigen Oststaaten findet.

Der Anfang 1987 zwischen den beiden Bruderstaaten Ungarn und Rumänien ausgebrochene, aber seit Jahrzehnten latente Streit lässt sich auf die Geschichte Siebenbürgens zurückführen (bis 1918 ein Teil der «sacra corona Hungariae», nachher Rumäniens). Nach dem Ersten Weltkrieg dehnte Rumänien sein Territorium von 137 000 auf 294 000 km² aus, wodurch aus dem Nationalstaat ein Nationalitätenstaat wurde, obwohl die Verfassung von 1923 von einem «einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat» sprach. Ungarn verlor 105 000 km² Fläche zugunsten Rumäniens (Friedensvertrag von Trianon vom 4. 6. 1920). Als Folge des Vertrages – der eher ein Diktat war, weil zum ersten Male in der Geschichte Europas seit dem 17. Jahrhundert die Besiegten nicht an den Ver-

handlungstisch zugelassen wurden – verlor Ungarn – Kroatien inbegriffen – 232 000 km² Land von seinen insgesamt 325 000 km².

Apartheidpolitik

Vor 1945 gab es in Ungarn eine aktive «revisionsistische Bewegung», um mindestens die von Ungarn bewohnten Gebiete zurückzugewinnen. Nach dem Zweiten Weltkrieg war dieses Problem für Politiker, Wissenschaftler und Massenmedien jedoch ein «Tabu». Janos Kádár äusserte sich erst im Juli 1966 kritisch über das «imperialistische Diktat» von Trianon, ohne allerdings das Schicksal der ungarischen Minderheit kritisiert zu haben. Sein Treffen 1977 mit dem rumänischen Partei- und Staatsober-

haupt Ceaușescu brachte keinen Erfolg. Immerhin wurde das Tabu gebrochen. Ende 1977 äusserte sich der grösste ungarische Schriftsteller der Neuzeit, Gyula Illyés, zur Frage der unterdrückten ungarischen Minderheit in Rumänien: «Die Behandlung der nationalen Minderheiten in Rumänien erinnert an die südafrikanische Apartheid.» Daraufhin griff ihn der Vorsitzende der Rumänischen Akademie für Sozialwissenschaften und Politologie, Mihnes Gheorghiu, scharf an. Dies gab Anlass für eine «Diskussion», wobei von ungarischer Seite anerkannte Historiker und Parteileute (Zsigmond Pach, Pal Fehér) für Illyés Stellung nahmen. Sie wiesen die Verleumdung zurück, Illyés habe seinerzeit mit den Faschisten zusammengearbeitet; er sei vielmehr die zentrale Figur